
GEWALTSCHUTZKONZEPT



Einrichtung:	Kinderkrippe Fuhseflitzer Am Linnenberg 1, 3268 Lengede-Woltwiesche
Telefonnummer:	05344 9596030
E-Mail:	fuhseflitzer@lengede.de
Stand:	Juli 2023
Träger:	Gemeinde Lengede Vallstedter Weg 1 38268 Lengede

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1 Rechtliche Rahmenbedingungen	4
2 Definition Kindeswohlgefährdung	7
3 Formen der Kindeswohlgefährdung	8
4 Grenzverletzungen / Grenzüberschreitungen, Übergriffe und Gewalt.....	9
4.1 Grenzverletzungen von Mitarbeiter/innen	9
4.2 Übergriffe von Mitarbeiter/innen	10
4.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt durch Mitarbeiter/innen	11
4.4 Gewalt von Kindern untereinander	11
4.5 Auszug aus unseren Gruppenregeln	12
5 Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen	13
5.1 Professionelle Beziehungsgestaltung.....	13
5.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz	13
5.3 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen	14
5.4 Eingewöhnung und Trennungssituation / Konflikt- und Gefährdungssituationen.....	14
5.5 Ruhezeit/ Schlafen.....	15
6 Sexualpädagogik	15
7 Zusammenarbeit mit Eltern	17
8 Prävention	19
9 Beschwerdemöglichkeiten.....	20
9.1 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder.....	20
9.2 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern.....	21
10 Partizipation.....	21
10.1 Partizipation von Kindern.....	21
10.2 Partizipation von Eltern	22
11 Personalmanagement.....	23
11.1 Auswahl und Bewerbungsgespräch	23
11.2 Erweitertes Führungszeugnis und Masernschutz	23
11.3 Einarbeitung	24
11.4 Verbindlichkeiten herstellen.....	24
11.5 Qualitätssicherung.....	25
12 Interventionsplan.....	25
12.1 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung.....	27
12.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der eigenen Einrichtung	27
12.3 Gespräch mit Eltern / Elternteilen	28
I Anhang 1	
II Anhang 2	

Vorwort

„Kinder haben das Recht, vor jeglicher Art von Gewalt geschützt zu werden“.

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept dient zur Darstellung unseres Verständnisses des Rechts von Kindern auf eine gewaltfreie Umgebung. Kinderschutz ist eine nicht diskutierbare Pflichtaufgabe, welcher wir uns bewusst sind und welche es stets zu beachten gilt. Unsere Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die uns anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die in diesem Schutzkonzept dargestellten Handlungsmöglichkeiten bieten den pädagogischen Fachkräften Handlungssicherheit und Orientierung, um im Gewaltfall professionell eingreifen und unterstützen zu können. Unsere Einrichtung ist ein sicherer Ort, der den uns anvertrauten Kindern die Freiräume und Mitbestimmungschancen in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt. Auffälligkeiten sowie deren möglichen Ursachen werden nicht ignoriert. Die tägliche Arbeit im und mit dem Team ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Achtsamkeit, welche zu einer positiven und lebensbejahenden Atmosphäre beiträgt.

Unsere Arbeit orientiert sich nachfolgenden Grundsätzen:

- Wir begegnen jedem Menschen mit Akzeptanz und Wertschätzung.
- Unsere Angebote stehen jedem Kind unabhängig seiner Nationalität, Religion und Familienkonstellation zur Verfügung.
- Wir stellen einen grenzwahrenden Umgang der uns anvertrauten Kinder sicher und achten und respektieren individuelle Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.
- Jedem Kind wird das Recht zugesprochen, seine Interessen, Vorlieben und Bedürfnisse mitzuteilen und sich aktiv an der Gestaltung des Tages zu beteiligen.
- Wir schaffen für jedes Kind den bestmöglichen Rahmen zur Entfaltung und Entwicklung seiner Persönlichkeit.

Grundvoraussetzung zur Gewährleistung der genannten Grundsätze:

- Der pädagogische Alltag wird von engagierten und kompetenten Fachkräften begleitet.
- Das pädagogische Personal richtet die Räume zum Wohlfühlen her und schafft ein ansprechendes Umfeld.
- Das Team tritt sich offen, ehrlich und vertrauensvoll gegenüber.

-
- Es wird ein respektvoller, zugewandter und achtsamer Umgang miteinander gepflegt.
 - Im Team herrscht eine offene und ehrliche Gesprächskultur.
 - Das pädagogische Personal nimmt jeden Tag zum Anlass zur Selbstreflexion.
 - Auf allen Ebenen besteht die Bereitschaft zur Fort- und Weiterentwicklung.

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Jedes Kind hat das Recht auf ein gewaltfreies und unbeschwertes Heranwachsen. Dieses Recht bezieht sich uneingeschränkt auf jede Form von Gewalt und schließt – auch – das Verhältnis zu den eigenen Eltern bzw. zu den sorgeberechtigten Personen mit ein.

Oberste Priorität in Kindertageseinrichtungen nimmt der staatliche Schutzauftrag ein, der das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt und sich auch auf das Handeln einer jeden Fachkraft bezieht.

Folgende rechtliche Rahmenbedingungen gelten als Grundlage zur Sicherstellung des Kindeswohls im institutionellen als auch privaten Rahmen:

- Dem *Grundgesetz* ist nach Artikel 1 und 2 zu entnehmen:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

- Das *Bürgerliche Gesetzbuch* nennt in § 1631 Abs. 2:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

- Das Übereinkommen der Vertragsstaaten verpflichtet sich in der *UN-Kinderechtskonvention* auf das Recht von Kindern vor Gewalt geschützt zu werden.

Aus Artikel 12 Abs. 1 geht hervor:

„[...] dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“.

Artikel 19 Abs. 1 hält fest:

„[...] das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeute einschließlich sexuellen Missbrauchs zu schützen [...]“.

- Für den Erhalt einer Betriebserlaubnis wird im *Sozialgesetzbuch VIII § 45 Abs. 2 (SGB VIII)* festgehalten:

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.“

In Abs. 3 werden personelle Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis geprüft. Dies geschieht in Form von:

- Vorlage und Prüfung eines Ausbildungsnachweises,
- Einreichen eines erweiternden Führungszeugnisses nach *§ 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1* des Bundeszentralregistergesetzes.
- In *§ 72a* wird der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen geregelt. Träger von Einrichtungen sind dazu angehalten, Führungszeugnisse in regelmäßigen Abständen anzufordern und zu prüfen (spätestens nach 5 Jahren).

Weiter wird im *SGB VIII § 47* die unverzügliche Meldepflicht des Trägers geregelt.

Aus *§ 8b Abs. 2* geht hervor: „Träger von Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten [...] haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherstellung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt [...]“.

- Das *Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)* hält in *§ 2* den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Kindertagesstätten und der Kindertagespflege fest. Ziel ist eine gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder.

Schweigepflicht und Datenschutz

Unsere Mitarbeiter/innen sind grundsätzlich über den Datenschutz und ihre Schweigepflicht informiert und verpflichtet, diese einzuhalten.

Es bedarf einer schriftlichen Klärung, welche personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) erhoben werden dürfen. Die schriftliche Erklärung beinhaltet außerdem, für welchen Zweck die Daten erhoben und ob diese ggf. weitergeben werden dürfen.

Eine Einhaltung der datenschutzrechtlichen Schweigepflicht seitens des Trägers bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften endet, sobald Informationen bekannt oder ermittelt werden, die den Schutz des Kindes gefährden. Zur Sicherstellung des Schutzauftrages ist es erforderlich, diese Informationen weiterzugeben. Hier gilt der Grundsatz, Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben wurden (§64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X).

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten – so weit wie möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren.

Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten.

2 Definition Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl beschreibt allgemein das psychische und physische Wohlergehen eines Kindes. Das Kindeswohl ist dann gefährdet, wenn der körperliche, geistige und seelische Schutz eines Kindes missachtet und verletzt wird. Eine Kindeswohlgefährdung liegt somit dann vor, wenn gegenwärtige oder eine bevorstehende Gefahr für die Entwicklung des jeweiligen Kindes abzusehen ist und Schädigungen an Körper, Geist und Seele hervorrufen. Eine Kindeswohlgefährdung kann zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen und –verzögerungen bis hin zum Tode führen.

Zu unterscheiden sind unterschiedliche Formen der Kindeswohlgefährdung. Zu nennen sind:

- Die indirekte Form, in der Kinder und Jugendliche von Gewalt zwischen Erwachsenen (z.B. Eltern) betroffen sind.
- Die passive Form, in der Kinder und Jugendliche unter Vernachlässigung leiden.
- Die aktive Form, in der Kinder und Jugendliche Opfer von Misshandlungen und sexuellen Missbrauch sind.

Erfahrungen direkter und indirekter Gewalt hat stets Auswirkungen auf die Entwicklung von Heranwachsenden. Diese Erfahrungen können verheerende Folgen auf die eigene Gefühlswelt haben und traumatisch sowie psychische Störungs- und Krankheitsbilder hervorrufen.

3 Formen der Kindeswohlgefährdung

Seelische Vernachlässigung	Fehlende emotionale Zuwendung in Form von Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung, mangelnde Anregung, ignorieren, verbale Dialoge verweigern, bei körperlicher, seelischer oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen.
Körperliche Vernachlässigung	Unzureichende Körperpflege, mangelhafte und nicht altersgerechte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe sowie Unterstützungsmaßnahmen bei Unfällen oder Verletzungen.
Vernachlässigung der Aufsicht	Kinder unangemessen lang oder in Gefahrensituationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder vergessen und nicht wissen wo sie sind, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen.
Seelische Gewalt	Beschämen, demütigen, erniedrigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, mit anderen Kindern vergleichen, bloßstellen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen.
	Erleben von häuslicher Gewalt z.B. Schläge eines Elternteils gegenüber dem Partner oder gegenüber den Geschwistern.
Körperliche Gewalt	Ein nicht zufälliges zufügen körperlicher Schmerzen. Ohrfeige, unbegründet festhalten, einsperren, fixieren, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, hartes Anpacken, Stöße, Schlagen mit Gegenständen.
Sexualisierte Gewalt	Sexuelle Handlung einer Erwachsenen oder in Relation bedeutend älteren Person mit, vor oder an einem Kind. Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, sexuelle Stimulation, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Position fotografieren.

4 Grenzverletzungen / Grenzüberschreitungen, Übergriffe und Gewalt

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen und beschreiben alle Verhaltensweisen und Äußerungen gegenüber den Schutzbefohlenen Kinder, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs- und Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzverletzungen sind stets unangemessen zu bewerten und können sowohl beabsichtigt als auch unbeabsichtigt geschehen.

Zu differenzieren ist in:

- Grenzverletzungen, die unbeabsichtigt verübt werden
- Übergriffe
- Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Die Grenzen zwischen Grenzverletzungen und –überschreitungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt können fließend sein. Ein genaues Hinsehen ist deshalb zwingend notwendig, um Risiken frühzeitig zu erkennen.

4.1 Grenzverletzungen von Mitarbeiter/innen

Grenzverletzungen oder Grenzüberschreitungen von Mitarbeiter/innen lassen sich im pädagogischen Alltag nicht vermeiden. Es handelt sich hierbei um das unbeabsichtigte Überschreiten von individuell gesetzten Grenzen und lassen sich im alltäglichen Miteinander korrigieren. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen und –überschreitungen resultieren aus fachlicher und / oder persönlicher Unzulänglichkeit, fehlender Sensibilität oder aus einem Mangel an Normen und Regeln.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen können sein ...

- Körperlich
 - Kind ungefragt streicheln
 - Kind ohne Ankündigung Mund oder Nase abwischen
 - Kind ohne Ankündigung auf dem Stuhl an den Tisch schieben
 - Kind ungefragt anziehen (z.B. Damit es schneller geht)
 - Kind muss das Essen probieren
 - ...
- Verbal
 - Im Beisein des Kindes über das Kind sprechen
 - Abwertende Bemerkungen (z.B. „Stell dich nicht so an“)

-
- Vermitteln von traditionellen Geschlechterrollen (z.B. „Das sind doch Mädchensachen“)
 - Sarkasmus und Ironie verwenden
 - ...
 - Nonverbal
 - Kind streng, böse oder abfällig anschauen
 - Kind ignorieren
 - Kind stehen lassen und sich etwas Anderem zuwenden
 - ...

4.2 Übergriffe von Mitarbeiter/innen

Übergriffiges Handeln stellt keine zufällige oder unbeabsichtigte Handlung bzw. Äußerung dar. Es werden gezielt die Grenzen des Gegenübers sowie die Haltung und die Grundsätze der Kindertagesstätte missachtet und verletzt. Die Dimension des übergriffigen Handelns ist der Ausdruck fehlenden Respekts vor den Schutzbefohlenen Kindern.

Der Übergriff beschreibt jede Handlung und Äußerung, die gezielt zum Nachteil des Kindes stattfindet.

Übergriffe sind:

- Körperlich
 - Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
 - Das Separieren von Kindern
 - Missachtung einer fachlich angemessenen körperlichen Distanz
 - ...
- Verbal
 - Kind laut und barsch ansprechen
 - In einem Befehlston sprechen
 - Vorführen des Kindes
 - Abwertende, Rassistische und sexistische Äußerungen
 - ...
- Nonverbal
 - Aus „Praktikablen“ Gründen über die Grenze des Kindes gehen
 - Kind auf Taten reduzieren (Voraussagen, was passieren wird)
 - Pflegesituation in einem unzureichend geschützten Bereich

-
- Missachtung der Schamgrenzen
 - ...

4.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt durch Mitarbeiter/innen

Strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt sind Straftaten und sind im Rahmen des Strafgesetzbuches (StGB) normiert. Taten, die dieser Form zuzuordnen sind, sind nach dem StGB zu ahnden. Zu diesen Taten zählen Körperverletzung, sexuelle Nötigung und Missbrauch.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein...

- Kind beißen, weil es zuvor gebissen hat
- Schlagen
- Treten
- Am Arm ziehen oder zerren
- Schütteln
- Ein- und aussperren
- Zum Essen zwingen (z.B. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben)
- Kind küssen
- Körperliche Nähe erzwingen
- Kind sexuell stimulieren
- Kinde ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren
- Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht intervenieren
- ...

4.4 Gewalt von Kindern untereinander

Im Kindesalter kann und sollte es möglich sein, sich spielerisch mit seinen eigenen körperlichen Kräften auseinanderzusetzen und diese zu erfahren. Im Kindergartenalltag entwickeln sich Dynamiken, die durch individuelle Rollen, Interessen sowie Stärken und Schwächen der Kinder geprägt sind. Die Kinder werden dazu angehalten, kleinen „harmlosen“ Zusammenstößen selbstständig und untereinander zu klären. Kinder erlernen hierbei ihre eigenen Grenzen und die seines Gegenübers kennen und zu respektieren. Außerdem erproben sie sich in ihrer Konfliktfähigkeit und in der gezielten Benennung eigener Grenzen, welche zu den wichtigsten Faktoren der Gewaltprävention gehören.

Die Grenzen tolerierbaren Raufens sind erreicht, wenn ein zu hohes Aggressionspotenzial wahrzunehmen ist. Aggressive und gewalttätige Reaktionen können als anfängliches Ventil dienen und in körperlicher Gewalt münden. Die Mitarbeiter sind bei Überschreitungen in Konfliktsituationen

unabdingbar dazu angehalten, sich aktiv in die Klärung des Konfliktes mit einzubringen und den Kindern alternative Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Konfliktsituationen, die überschritten und nicht aufgearbeitet werden, können besonders im psychischen Bereich subtile Ausmaße annehmen und bereits bei den jüngsten „Mobbing-Charakter“ annehmen. In diesen Fällen sind Beobachtungen und deren Dokumentation vonnöten. Sollte sich der Verdacht verhärten, so ist das Handeln der pädagogischen Fachkräfte zwingend erforderlich. Es folgen Gespräche in Form einer kollegialen Beratung sowie der Austausch mit der Einrichtungsleitung. Ebenso werden die betroffenen Eltern informiert. Sollte es an dieser Stelle kein Weiterkommen geben, gilt es, sich an externe Beratungsstellen, wie der Fachberatung oder dem Jugendamt, zu wenden.

Damit es in unserer Einrichtung möglichst zu keinen Grenzverletzungen kommt, wurden Regeln in partizipatorischer Zusammenarbeit mit den Kindern erstellt, die für alle gleichermaßen gelten.

4.5 Auszug aus unseren Gruppenregeln

- Bei uns hat jede/r eine Stimme!
- Alle haben das Recht sich an der Gestaltung des Alltags zu beteiligen.
- Wir achten auf individuelle Bedürfnisse und nehmen auf diese Rücksicht.
- Wir akzeptieren und respektieren einander.
- Wir begegnen uns auf Augenhöhe.
- Wir hören einander zu und reden miteinander.
- Wenn wir sehen, dass jemand Hilfe benötigt, dann helfen wir oder holen Hilfe.
- Wir verletzen niemanden absichtlich.
- Wir sagen einander Bescheid, wo wir hingehen.
- Wir gehen sorgsam mit unseren Materialien um.
- Wir fragen, ob wir uns ein Spielzeug ausborgen können, welches uns nicht gehört und gehen sorgsam damit um.
- Wenn wir etwas nicht möchten, teilen wir es den anderen mit (Nein, Stopp, Lass das!)
- Wenn ein Kind mitteilt, dass es das nicht möchte, dann hören und achten wir darauf.

5 Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen

In unserem Alltag begegnen wir wiederkehrenden Situationen und Abläufen, die besondere Betrachtung benötigen. Uns ist ein besonders achtsamer und reflektierter Umgang innerhalb diesen Situationen sehr wichtig. Für die folgenden Situationen haben wir detaillierte Schutzvereinbarungen getroffen:

5.1 Professionelle Beziehungsgestaltung

Der pädagogische Alltag ist geprägt von Situationen, die eine definierte und verbindliche Haltung voraussetzt. In unserer Einrichtung achten wir auf folgende Verhaltensregeln:

- Alle Kinder werden gleichbehandelt und niemand wird bevorzugt.
- Alle Aufgaben des pädagogischen Alltages werden unter allen Kollegen/innen wahrgenommen. Die Aufgaben werden dabei nicht festgeschrieben, sondern wechseln.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse der uns anvertrauten Kinder ein. Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Geheimnissen, die wir von den Kindern erfahren, werden nach Absprache mit der Einrichtungsleitung im Team besprochen, sofern dieses Geheimnis die Entwicklung und / oder den Schutz des Kindes beeinträchtigt.
- Wir bieten kein Babysitting bei Familien an, deren Kinder wir in der Einrichtung betreuen.
- Private Kontakte, die wir mit Familien und den uns anvertrauten Kindern pflegen, machen wir für das gesamte Team transparent.
- Die Einrichtungsleitung sowie das Gesamtteam werden über alle Unternehmungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, informiert. Dazu zählen Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, etc.

5.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Körperliche und emotionale Nähe sind im pädagogischen Alltag stets professionell zu gestalten und erfolgt nur als Antwort auf das kindliche Bedürfnis. Wir achten auf folgende Verhaltensregeln:

- Bei Bedarf bieten wir den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung. Die Kinder entscheiden, ob und von wem es körperliche und emotionale Nähe benötigt.
- Die körperliche Kontaktaufnahme geht von den Kindern aus.
- Wir stellen ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz her. Das Küssen eines Kindes überschreitet die professionelle Beziehung.

-
- Wir nennen die Kinder bei ihrem Vornamen und vermeiden Verniedlichungen und Kosenamen wie „Süße, Maus, etc.“.
 - Wir sensibilisieren die Kinder für unsere Grenzen und wahren Intimbereiche. Erzählungen über das eigene Sexualleben werden nicht an Kinder weitergetragen.
 - Die Kinder werden dazu angehalten, ihre persönlichen körperlichen und emotionalen Grenzen zu benennen und die der anderen zu respektieren und zu akzeptieren.
 - Wir bringen den Kindern bei fremden Menschen gegenüber Distanz zu wahren.

5.3 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

Das Recht auf Intimsphäre ist ein hohes Gut, welches es im besonderen Maße in Pflegesituationen zu wahren gilt. Wir achten auf folgende Verhaltensregeln:

- Pflegesituationen finden immer in geschützten, einsehbaren Räumen statt.
- Die Kinder sind dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen.
- Für die Turnstunde ziehen sich die Kinder in der Umkleidekabine der Turnhalle um.
- Die pädagogischen Fachkräfte helfen auf Wunsch des jeweiligen Kindes beim An-, Aus- und Umziehen.
- Alle pädagogischen Mitarbeiter stehen den Kindern zum Wickeln oder zum Gang auf die Toilette zur Verfügung. Das jeweilige Kind hat das Recht zu entscheiden, vom wem es gewickelt oder zur Toilette begleitet werden möchte.
- Neue Fachkräfte sowie Langzeitpraktikanten/in und –auszubildende wickeln erst nach einer Eingewöhnungsphase. Auf ausdrücklichen Wunsch der Kinder machen wir hier eine Ausnahme. Kurzzeitpraktikanten/innen sind vom Wickeldienst ausgeschlossen. Die ersten Wickelrunden neuer Fachkräfte, Langzeitpraktikanten/in und –auszubildende begleiten wird.
- Den Kindern wird ein ungestörter Toilettenbesuch ermöglicht. Durch ein Ampelsystem ist ersichtlich, ob das Bad besetzt oder frei ist (Grün – frei, Rot – besetzt).
- Vor dem Eintreten in das Bad kündigen wir uns durch ein Klopfen an der Tür oder durch sprachliches Mitteilen an.
- Die Kinder cremen sich eigenständig mit Sonnenschutzcreme ein. Auf Wunsch stehen den Kindern die Fachkräfte zur Verfügung und helfen dabei. Das Eincremen findet in einem geschützten und einsehbaren Raum statt.

5.4 Eingewöhnung und Trennungssituation / Konflikt- und Gefährdungssituationen

- Bei Trennungssituationen begleiten wir das Kind und versuchen gemeinsam mit den Eltern eine vom Kind ausgehende Übergabe zu gestalten
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen kann es notwendig sein, ein Kind körperlich zu begrenzen, indem es ungefragt festgehalten wird, um sich und andere zu schützen. In diesen Situationen ist immer eine zweite Person hinzuzuziehen.
- Regeln sind stets kindgerecht und altersentsprechend formuliert, sodass diese für Kinder nachvollziehbar sind.
- Die Einrichtungsleitung ist über Abweichungen von den Schutzvereinbarungen zu informieren.

5.5 Ruhezeit/ Schlafsituation

- Die Kinder sind beim Schlafen mit Unterwäsche bekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz mit den individuellen Schlafutensilien.
- Die päd. Fachkräfte setzen sich bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes und Wahren das Nähe- und Distanzverhältnis des Kindes.
- Das päd. Fachpersonal ist sich stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
- Der Schlafraum wird nicht verschlossen, sodass die päd. Fachkräfte jederzeit den Raum betreten können.
- Die päd. Fachkräfte sind sich in der gesamten Ruhezeit ihrer Aufsichtspflicht bewusst.
- Die Außenjalousien werden nur teilweise runtergelassen, sodass die Kinder jederzeit die Möglichkeit haben, schnellen Sichtkontakt zu den päd. Fachkräften aufzunehmen.

6 Sexualpädagogik

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit trägt einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung der Kinder bei. Mit zunehmenden Alter steigt das Interesse an seinem eigenen Körper und für das andere Geschlecht. Als pädagogische Fachkräfte sehen wir es als unsere Aufgabe, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und Gesprächsanlässe sowie Fragen Kindgerecht und altersentsprechend, mit der nötigen Sensibilität aufzuarbeiten. Die pädagogischen Fachkräfte berücksichtigen hierbei die Herausforderung, Kindern eine offene Haltung für körperliche

Erfahrungen zu ermöglichen und ihnen gleichzeitig das notwendige Schamgefühl zu vermitteln, sodass sie lernen, dass die körperliche Erkundung eine private Angelegenheit darstellt.

Sexualerziehung und -aufklärung orientiert sich für uns an Gleichstellung, Geschlechtern, Selbstbestimmung und Anerkennung von Vielfalt. Wir respektieren familiäre, kulturelle und religiöse Moralvorstellungen in Bezug auf Sexualität und sehen es als familiäre Aufgabe, diese Werte und Normen an ihre Kinder weiterzugeben.

Sexualität und die damit verbundene psychosexuelle Entwicklung ist, wie schon benannt ein wichtiger Teil der Identitätsentwicklung und damit auch ein Teil der kindlichen Gesamtentwicklung. Besonders im Rahmen von Prävention nimmt die Sexualpädagogik oder auch Sexualbildung einen entscheidenden Stellenwert ein. Denn durch die altersentsprechende Thematisierung wird Wissen geschaffen, was das Erkennen von Grenzüberschreitungen, Gewalt und sexualisierte Gewalt für die Kinder deutlicher macht. Außerdem werden Kinder dadurch sprachfähiger, können Grenzverletzungen deutlicher benennen. Die Enttabuisierung der Thematik eröffnet Kindern die Möglichkeit über heikle und schwierige Themen sprechen zu dürfen - sie haben somit die Erlaubnis, Dinge aus- und anzusprechen, weil ihnen Vertrauen entgegengebracht wird und dies nicht Schamhaftet oder Verboten wird. Sexualpädagogische Angebote in der Kita steigern die eigene Sicherheit. Das heißt das Wissen über die eigenen Rechte bzgl. des Körpers, der Selbstbestimmung und der Unversehrtheit gibt den Kindern Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und stärkt das Selbstwertgefühl – ein positives Körperbewusstsein wird gefördert. Ein weiterer Aspekt ist die Sensibilisierung für die eigenen und fremden Grenzen und Bedürfnisse. In diesem Sinne gestärkte Kinder können womöglich für sich selbst eintreten, „NEIN“ sagen und/oder sich ihren Eltern oder Vertrauenspersonen anvertrauen.

Wichtig ist es die kindliche Sexualität von der Erwachsenensexualität klar zu trennen. In der folgenden Tabelle werden die Merkmale kindlicher Sexualität in Abgrenzung zur Erwachsenensexualität deutlich:

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
<ul style="list-style-type: none">• Spielerisch, spontan• Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet• Erleben des Körpers mit allen Sinnen• Egozentrisch• Wunsch nach Nähe und Geborgenheit• Unbefangenheit	<ul style="list-style-type: none">• Absichtsvoll, zielgerichtet• Auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert• Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet• Beziehungsorientiert• Verlangen nach Erregung und Befriedigung• Befangenheit

-
- Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen
 - Bewusster Bezug zu Sexualität

Quelle: Maywald, Jörg (2018). Sexualpädagogik in der Kita. Überarbeit. Aufl., Freiburg im Breisgau: Herder.

In unsere Einrichtung thematisieren wir, je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder u.a. folgende Themen:

- Geschlechtervielfalt und Geschlechtersensibilität
- Werte und Normen
- Grundverständnis über Körperfunktionen
- Körpererkundungsspiele mit Regeln
- Gefühle erkennen und benennen
- Fragen zu Schwangerschaft und Geburt
- Wörter und Begriffe für den eigenen Körper und andere Körper
- Freundschaft und Liebe
- Nähe und Distanz
- Gute Geheimnisse und schlechte Geheimnisse
- NEIN-sagen
- ...

7 Zusammenarbeit mit Eltern

Eine intensive und vor allem transparente Zusammenarbeit mit Eltern zählt für uns zum Selbstverständnis. Diese findet auf unterschiedlichen Ebenen statt:

Aufnahmen und Eingewöhnung:

- Bereits im Aufnahmegespräch erhalten die Eltern / Elternteile einen intensiven Einblick in die pädagogische Arbeit unseres Hauses.
- Mit Übergabe der Aufnahmemappe erhalten die Eltern alle notwendigen Informationen über unsere Einrichtung. Außerdem beinhaltet die Mappe wichtige Unterlagen zu den Themen Datenschutzbestimmungen sowie Abholberechtigungen.
- Die Eingewöhnung, angelehnt an das Berliner Eingewöhnungsmodell, ermöglicht den Eltern einen umfangreichen Einblick in unsere Arbeit.

Aushänge:

- Um den Familien einen detaillierten Einblick vom Tag ihres Kindes zu geben, hängt an der Infotafel ein Überblick mit den Aktionen des Tages aus.
- Den Eltern wird anhand von Aushängen aufgezeigt, welche Fachkräfte, Auszubildende oder Praktikanten im Haus waren und den Tag mit ihren Kindern verbracht haben.

Elterngespräche:

- Bei der Übergabe der Kinder finden tägliche Tür- und Angelgespräche statt.
- Nach jeder Eingewöhnung erhalten Eltern ein Reflexionsgespräch zum Ablauf der Eingewöhnung. Die Eltern haben selbstverständlich die Möglichkeit, ihre Sicht und Empfindungen miteinfließen zu lassen.
- Einmal im Jahr finden Elterngespräche zum individuellen Entwicklungsfortschritt des jeweiligen Kindes statt.
- Bei weiterem Gesprächsbedarf schaffen wir auch neben den terminierten Entwicklungsgesprächen Zeit und Raum, um Anliegen der Eltern zu besprechen.

Elternabend:

- Einmal im Jahr findet ein gruppeninterner Elternabend statt. Hier erhalten die Eltern einen detaillierten Einblick in die pädagogische Arbeit, der aktuellen Gruppensituation sowie Projekte und bevorstehende Termine. An diesem Abend wird außerdem der Elternbeirat gewählt.
- Bei Bedarf besteht stets die Möglichkeit, einen themenspezifischen Elternabend durchzuführen.

Elternbeirat:

- Dem gewählten Elternbeirat kommt die wichtige Rolle eines Bindeglieds zwischen der Elternschaft, dem pädagogischen Fachpersonal und der Gemeinde Lengede zu.

Im Laufe eines Kindergartenjahres bieten wir den Eltern / Familien unterschiedliche Aktionen an, an denen sie gemeinsam mit ihren Kindern teilnehmen können und sich dem Gruppengeschehen anschließen können.

8 Prävention

Die Hauptverantwortung für Prävention im Kindergarten liegt im Aufgabenbereich der Einrichtungsleitung. Diese handelt als Vorbild und zeigt sich wertschätzend, Grenzwahrend im Umgang mit Kindern, Eltern und Mitarbeitern/innen. Die Einrichtungsleitung trägt die Verantwortung über gut strukturierte und organisatorisch sinnvolle Rahmenbedingungen sowie die Einhaltung von Vereinbarungen und Regeln.

In unserer Einrichtung werden aufkommende Aufgaben gleichermaßen vom Team getragen. Jedem Teammitglied kommen bei der Erledigung ihrer Aufgaben, jenseits von geschlechtsbezogener (Tätigkeits-) Zuschreibungen, gleiche Rechte und Pflichten zu.

In Bezug auf das Schutzkonzept bedeutet dies, dass die Einrichtungsleitung Kenntnisse aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in unserer Einrichtung und im besonderen Maße Wissen über Vorgehensweisen von Tätern aneignen und gezielte Schutzmaßnahmen zum Wohle der Kinder erstellen muss.

Neben den oben genannten Aspekten präventiver Arbeit liegt unser Hauptaugenmerk auf der Prävention am Kind, auf die im nachfolgenden Punkt detaillierter eingegangen wird.

Präventive Maßnahmen:

Unabdingbar für die Formulierung geeigneter präventiver Schutzmaßnahmen ist eine Risikoanalyse. In diese fließen die vorhandenen räumlichen Gegebenheiten sowie der Tagesablauf mit ein. Unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte ergeben sich folgende präventive Maßnahmen für unsere Einrichtung:

- Die Dienstplangestaltung schließt aus, dass ein Mitarbeiter allein die Betreuung der Kinder übernimmt.
- Situationsübergänge ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch.
- Alle Fachkräfte, die Einrichtungsleitung miteingeschlossen, unterstützen einander bei personellen Engpässen (Krankheit, Urlaub, Fortbildung, Pause). Bei Personalmangel werden Mitarbeiter anderer Einrichtungen der Gemeinde Lengede angefragt. Pädagogische Fachkräfte, die nicht zum Stammpersonal unserer Einrichtung gehören, bleiben nicht allein mit den Kindern. Ebenso sind diese von Pflegesituationen ausgeschlossen.
- Alle Fachkräfte rotieren im Haus und im Garten, um in allen Bereichen einzusehen.
- Zaungäste und Hausfremde werden auf ihr Anliegen angesprochen.

-
- Externe / Hausfremde müssen sich bei der Einrichtungsleitung anmelden. Die pädagogischen Fachkräfte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder zu keiner Zeit mit den Externen unbeaufsichtigt bleiben.
 - Die Mitarbeiter, Eltern / Familien und Externe sind dazu angehalten, die Eingangstüren sowie die Gartentore geschlossen zu halten.
 - Eltern / Familien und Hausfremde haben den Kindergarten und das Gelände zeitnah zu verlassen.
 - Eltern betreten nicht das Bad. Die Bäder sind sensible Bereiche und nur von den Kindern und dem pädagogischen Fachpersonal zu betreten. Sollte ein Kind in der Bring- oder Abholphase zur Toilette müssen, geben die Fachkräfte auf Wunsch die notwendige Hilfestellung. Sollten sich dennoch Eltern in den Bädern aufhalten, bleibt ein Mitarbeiter anwesend, um die Situation beobachten zu können.
 - Den Eltern / Familien ist die Nutzung ihres Handys in der Einrichtung untersagt. Das Fotografieren der Kinder übernehmen die pädagogischen Mitarbeiter (nach Zustimmung) und legen ein Portfolio an.
 - Die Eltern teilen uns mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, von wem das Kind abgeholt wird. Personen, die erstmalig als abholberechtigt angemeldet werden, müssen sich mit einem Lichtbildausweis vorstellen.
 - Unangekündigt ist es uns nicht gestattet, die Kinder aus der Einrichtung zu lassen. In diesem Fall werden die Eltern umgehend telefonisch informiert.

9 Beschwerdemöglichkeiten

Das Beschwerdemanagement ist ein wichtiger Bestandteil zur Weiterentwicklung unserer Qualität. Uns ist deshalb wichtig, dass Beschwerden, konstruktive Kritik und Verbesserungsvorschläge an entsprechender Stelle mitgeteilt werden, um eine entsprechende Lösung zu finden. Sowohl für Eltern, Kinder und Mitarbeiter/innen gibt es die Möglichkeit, auf unterschiedliche Weise Kritik zu äußern.

9.1 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Beschwerden seitens der Kinder können aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstandes nicht immer direkt geäußert werden. Unser Team achtet aufgrund dessen verstärkt auf die nonverbalen Mitteilungen der Kinder. Unzufriedenheiten werden hier durch Mimik, Gestik, Körperhaltung und Aggressionen geäußert. Je nach Entwicklungsstandes und sprachlicher Fähigkeit werden

Unzufriedenheit auch verbal an uns herangetragen. Eine achtsame und dialogische Haltung der pädagogischen Fachkräfte ist hier besonders wichtig. Durch den Aufbau einer verlässlichen, auf Vertrauen basierende Beziehung zwischen den Kindern und dem pädagogischen Fachpersonal entsteht für Kinder ein sicherer Rahmen, in dem Beschwerden angstfrei benannt und bearbeitet werden können. Die Anliegen der Kinder können stets in einem persönlichen Gespräch mit den pädagogischen Fachkräften, mit der Einrichtungsleitung, mit der gesamten Kindergruppe oder in Anwesenheit ihrer Eltern besprochen werden. In gemeinsamer Arbeit werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

9.2 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern

Zu der Zusammenarbeit mit Eltern zählt für uns ein transparentes und wertschätzendes Miteinander, welches Raum für konstruktive Gesprächsanlässe, Kritik und Verbesserungsvorschläge lässt. Eltern haben stets die Möglichkeit, sich in Form eines direkten Dialoges durch Einbeziehung des Elternrats, per Telefon, E-Mail oder Brief mitzuteilen. Ansprechpartner können dabei die pädagogischen Fachkräfte, die Einrichtungsleitung, der Elternvertreter oder Elternbeirat oder das Kitamanagement der Gemeinde Lengede sein. Ebenso besteht die Möglichkeit, sich an eine externe Stelle, dem Fachdienst Jugendamt des Landkreises Peine, zu wenden

10 Partizipation

Unter Partizipation versteht man einen Sammelbegriff für sehr verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung.

10.1 Partizipation von Kindern

Partizipation und Demokratie in unserer Einrichtung bedeutet, dass jedes Kind unabhängig seines Alters und Entwicklungsstandes an Entscheidungsprozessen teilnehmen darf. Jedem Kind wird das Recht zugesprochen, seine Interessen, Vorlieben und Bedürfnisse mitzuteilen und sich aktiv an der Gestaltung des Tagesablaufes zu beteiligen. Die Kinder erlernen dadurch ihre Lebenswelt mitzugestalten, Eigenverantwortung und Verantwortung für eine Gruppe zu übernehmen. Sie erfahren, dass ihre Meinung von Bedeutung ist. Sie erleben Selbstwirksamkeit und Wertschätzung, sich selbst, aber auch ihrer Mitmenschen gegenüber.

Partizipation muss im Alltag geübt und von Erwachsenen vorgelebt werden. Hier ist besonders die Haltung des pädagogischen Fachpersonals gefragt. Die Mitarbeiter/innen sind dazu angehalten, die Kinder situativ zu leiten und zu führen, ihnen ein hohes Maß an Teilhabe und Mitbestimmung zuzusprechen, ohne sie zu überfordern.

Grenzen der Partizipation finden sich dort, wo Schutzmaßnahmen zum Wohle der Gesundheit und Sicherheit getroffen werden müssen.

10.2 Partizipation von Eltern

"Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen." (vgl. § 22a Abs. 2 SGB VIII)

Dem Gesetzestext sind folgende Formen der Partizipation abzuleiten:

Transparenz der pädagogischen Arbeit durch:

- Aufnahmegespräch
- Informationsveranstaltungen und Elternabende
- Reflexions- und Entwicklungsgespräche
- Elterninformationen über die Kikom-App
- Homepage der Gemeinde Lengede

Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung des eigenen Kindes:

Eltern haben das Recht zu erfahren, wie ihre Kinder in der Kindertagesstätte erzogen, gebildet und betreut werden. Außerdem kommt ihnen das Recht z.B. bei Feststellung von Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, (drohender) Behinderung, wie damit in der Einrichtung umgegangen wird und ob eine Fachberatung hinzugezogen werden soll. Dem Wunsch und den Vorstellungen von Eltern kann nur in dem Maße berücksichtigt werden, in dem es dem Wohl des Kindes entspricht.

Mitwirken im Beirat:

Die Elternvertreter/innen der jeweiligen Gruppe bilden den Elternbeirat. Als Teil des Beirats der Kindertagesstätte i. S. d. § 16 NKiTaG gibt er den pädagogischen Fachkräften Feedback hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern und stellt sich schützend vor sie, falls einzelne Eltern unerfüllbare Wünsche oder unberechtigte Kritik äußern. So werden die Eltern zu Wegbegleitern der pädagogischen Fachkräfte.

11 Personalmanagement

Die kinderschutzensible Personalauswahl und Einstellung erfolgt durch eine Reihe von Maßnahmen, die im Folgenden erläutert werden:

11.1 Auswahl und Bewerbungsgespräch

Personalauswahl und -entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung, Mitarbeiter einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können. Im Bewerbungsgespräch wird Gewaltschutz anhand von Fallbeispielen thematisiert. Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters informiert die Leitung den Bewerber über die Regeln der Einrichtung und Vereinbarungen zur Prävention. Die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und unserer Konzeption bietet Einblick in unseren Alltag.

Bei Bewerbungs- und Vorstellungsgesprächen wird deutlich gemacht, welche große Bedeutung Kinderschutz für uns hat, dabei steht die Sensibilisierung im Fokus. Fragen nach Erfahrungen mit Präventionsansätzen im Kinderschutz oder Fragen danach, wie mit sensiblen Situationen umgegangen werden würde sind für uns elementar. Im Bewerbungsgespräch wird Gewaltschutz anhand von Fallbeispielen thematisiert.

Bei Neueinstellung informiert und thematisiert die Leitung den/die neuen/e MA über das Gewaltschutzkonzept der Einrichtung mit dem darin verankerten Verhaltenskodex und den Vereinbarungen zur Prävention.

11.2 Erweitertes Führungszeugnis und Masernschutz

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung

nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

Zudem muss der Nachweis des Impfstatus gegen Masern vorgelegt werden.

11.3 Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten/-innen eine Einweisung durch die Kita-Leitung statt mit:

- Einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzept
- Pädagogisches Konzept
- Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- Verhaltenskodex
- DSGVO (Datenschutzverordnung)
- IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- Einrichtungsspezifisches Hygienekonzept

Bei Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen (Schüler/innen):

- Einweisung über Schutzvereinbarungen durch die Anleitung
- Selbstverpflichtungserklärung (anstatt Führungszeugnis)
- Verhaltenskodex
- DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)
- Schweigepflichtserklärung / Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- Nachweis des Masernimpfstatus

Bei hospitierenden Eltern (z. B. bei Eingewöhnung, Elternbeirat-Aktionen) gilt:

- **mindestens eine Selbstverpflichtungserklärung**
- Schweigepflichtserklärung / Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)
- IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- Nachweis des Masernimpfstatus

Hospitant/innen und Praktikant/innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und führen keine unbegleiteten Angebote mit Kindern durch.

11.4 Verbindlichkeiten herstellen

Mit Besprechung der Schutzkonzeption wird diese mit dem Hinweis unterschrieben, dass jegliche Verstöße, die mit Kindeswohlgefährdung bzw. Straftaten, die damit im Zusammenhang stehen, dem

Arbeitgeber, vertreten durch die Leitung, gemeldet werden müssen. Sie wird erst unterschrieben, wenn der gesamte Inhalt gelesen, besprochen und reflektiert wurde.

11.5 Qualitätssicherung

Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu aktualisieren sowie das Schutzkonzept ständig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen für die pädagogischen Fachkräfte statt:

- **Regelmäßige Teambesprechungen** mit den Inhalten:
 - Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
 - Informationen von Leitungsdienstbesprechungen
 - Informationen von Fort- und Weiterbildungen
 - Fallbesprechungen
 - Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat
 - Erstellung und Auswertungen von Eltern- und Kinderumfragebögen
- **Jährliche Team-Tage:**
 - Jahresplanung
 - Unterweisungen zur Arbeitssicherheit, Infektionsschutzgesetz, Hygienebelehrung und – plan, Schutzauftrag nach §8a SGB VIII, Datenschutz usw.
- **In-House – Schulungen nach Bedarf bzw. auf Anordnung des Trägers**
- **Fortbildungsangebote**
 - zu Themen wie ‚Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung‘ und ‚Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt‘
 - Weiterbildungsmöglichkeiten
 - Erste-Hilfe-Kurs für Bildungseinrichtungen alle 2 Jahre

12 Interventionsplan

Bei Aufkommen eines Verdachts sexueller, physischer oder psychischer Gewalt gegenüber Kinder bedarf es einer entsprechenden Intervention. Sollte es in unserer Einrichtung zu solch einem Fall kommen, ist es wichtig, entsprechende Vorgehensweisen sowie Verfahrensabläufe zurückzugreifen, die in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten sind. (siehe Anhang 1 „Handlungsleitfaden extern“ und Anhang 2 „Handlungsleitfaden intern“)

Der Datenschutz sowie die Persönlichkeitsrechte aller involvierten Personen müssen gewahrt werden. Nur so gelingt es, Verunsicherungen der Mitarbeiter und Eltern zu vermeiden.

Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention in Bezug auf Grenzverletzungen und –überschreitungen, sexuelle Übergriffe sowie strafrechtlich relevante Handlungen.

Zu unterscheiden ist zwischen:

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen. D.h. Gewalt, die von Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeht.
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen. D.h. Grenzverletzungen und / oder Übergriffe durch einen Mitarbeiter bzw. sonstige eingebundene Personen.

Zu unterscheiden ist, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt berichtet, diese wahrgenommen oder durch Dritte darauf aufmerksam gemacht wird.

In jeder Hinsicht ist eine klare Haltung der Mitarbeiter/innen in solch einer Situation einzunehmen. Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, diesen Verdacht an die Einrichtungsleitung bzw. an die nächsthöhere Stelle, falls die Leitung betroffen ist, heranzutragen.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist wichtig:

- Die akute Gefahrensituation ist immer sofort zu beenden
- Ruhig bleiben und nicht vorschnell, aber konsequent und bedacht handeln
- Zeitnah dokumentieren
- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret besprechen
- Eigene Ermittlungen und Befragungen unterlassen
- Von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes ausgehen
- Transparent vorgehen
- Zuständige Personen involvieren und in den Regelablauf einsteigen
- Eigene Grenzen und Betroffenheit erkennen und reflektieren
-

12.1 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung
(siehe **Anhang 1** „Handlungsleitfaden extern“)

Definition einer „ISOFAK“-Beratung:

Aufgabenschwerpunkt einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“, auch Kinderschutzfachkraft genannt, liegt darin, Pädagogen sowie die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen.

Sie unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern.

Grundlage für die Einschätzung sind die Informationen, die ihr von der Einrichtung vorliegen. Erhebungen werden somit nicht von der insoweit erfahrenen Fachkraft durchgeführt. Somit liegt die Verantwortung der einzelnen Schritte des Prozesses der Risikoabschätzung weiterhin bei der Einrichtung.

Das Aufgabenspektrum der insoweit erfahrenen Fachkraft unterscheidet sich je nach Fallkonstellation.

Sie wirkt jedoch insbesondere unterstützend und beratend z. B. bei

- der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- der Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung,
- der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und der Kinder (z. B. Strategien der Gesprächsführung, Motivation)
- der Ressourcenprüfung des Kindes und deren Eltern
- der Versachlichung
- dem besseren Fallverständnis.

Sie wird gerufen, wenn:

- eine große Unsicherheit bei der Risikoabschätzung vorherrscht
- der Fall sehr komplex ist
- eine pädagogische Fachkraft oder Leitung selbst in den Fall verstrickt und aufgrund dessen emotional belastet ist.

12.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der eigenen Einrichtung

(siehe Anhang 2 „Handlungsleitfaden intern“)

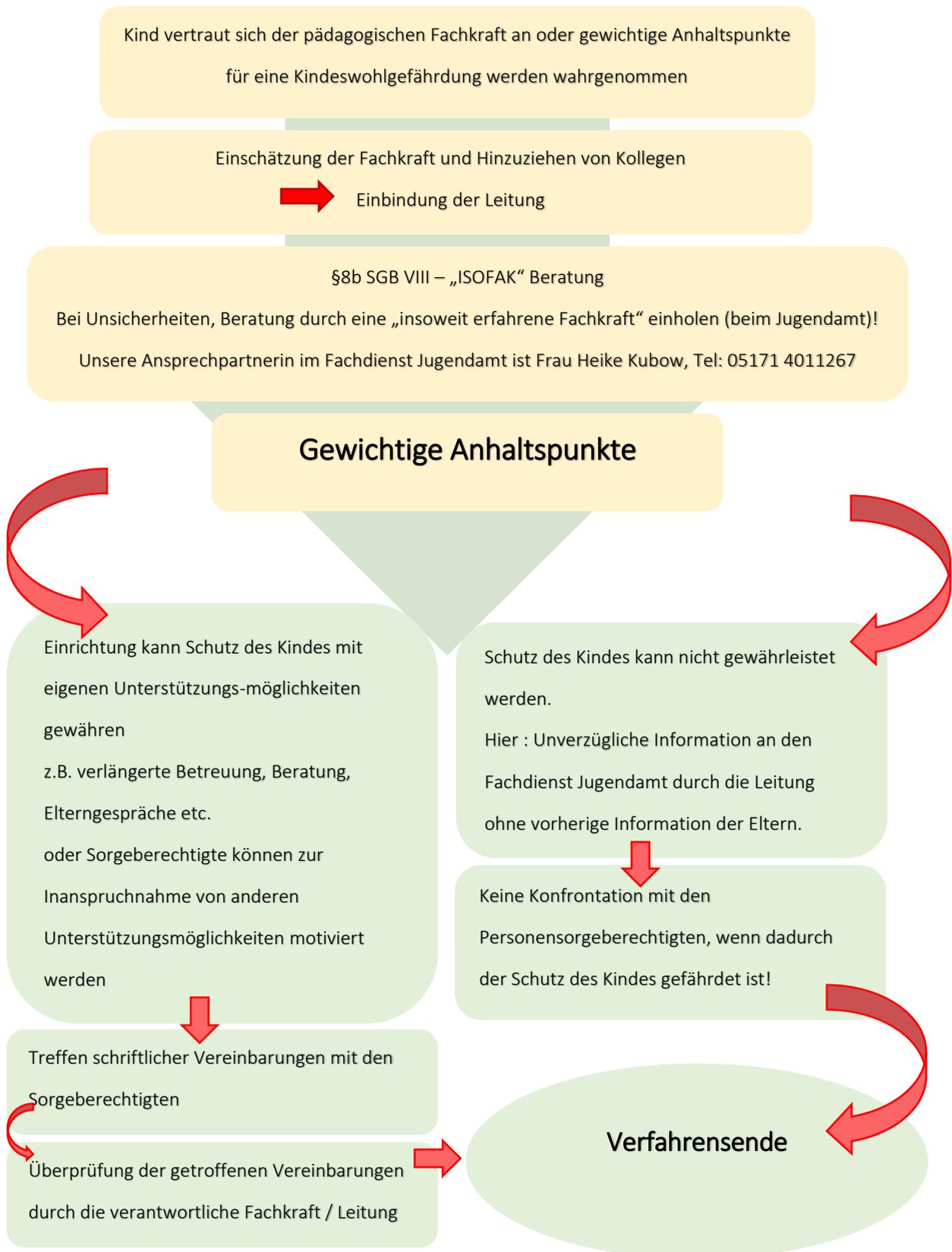
Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

12.3 Gespräch mit Eltern / Elternteilen

Zur Vorbereitung eines Elterngespräches sollte eine kollegiale Fallberatung durchgeführt werden. Eine gute Durchführung von einem Interventionsgespräch (als Konflikt-/Kritikgespräch) mit den Eltern ist entscheidend für die nachfolgende weitere Zusammenarbeit im Hilfesystem. Grundlage des Gesprächserfolgs ist die Einhaltung verschiedener Regeln zur Gestaltung einer positiven Kommunikation. So kann ein offenes, verständnisvolles Gespräch zwischen Eltern und Fachkräften stattfinden, indem gegenseitige Schuldzuweisungen vermieden werden.

I Anhang 1

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder andere Bezugspersonen



II Anhang 2

Ablaufschema: Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

